

Richtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Buseck

Präambel

Die Vereine leisten durch ihre vielfältigen Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag am öffentlichen Leben in unserer Gemeinde. Ein lebendiges Vereinsleben, an welchem alle in Buseck lebenden Bürgerinnen und Bürger teilhaben, fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Gemeinde bei. Die Gemeinde Buseck ist sich daher der außergewöhnlichen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst.

Die öffentlichen und gemeinnützigen Vereine, oft getragen von hohem ideellen und materiellen Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger, maßgeblich und wirksam zu fördern, ist daher die Aufgabe zu der sich die Gemeinde Buseck selbst verpflichtet.

Mit der freiwilligen Förderung leistet die Gemeinde Buseck einen Beitrag, um für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern, mit Schwerpunkt auf der Jugendarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Buseck unterstützt und fördert
 - a. nur die im Gemeindegebiet rechtsfähigen und ansässigen Vereine,
 - b. die neben ihrem Sitz auch ihren Aktivitätsschwerpunkt in der Gemeinde haben,
 - c. die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (2) Antragssteller haben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- (3) Aufwendungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb und ähnliche Aufwendungen sind nach diesen Richtlinien nicht zuwendungsfähig.

2. Bereitstellung von Fördermitteln

- (1) Die Gemeinde Buseck stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan Mittel für die Förderung von Vereinen zur Verfügung.
- (2) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Zuwendung prüfen zu lassen. Die

Zuwendungsempfänger erklären ihr Einverständnis zur Prüfung bereits mit der Beantragung der Zuwendung.

- (3) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Buseck dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eine Übertragung von Zuschussanträgen auf das nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

- (1) Die gemeindlichen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen u.a. stehen den Vereinen im Rahmen der Belegungspläne kostenlos zu Übungszwecken zur Verfügung. Außerplanmäßige Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zwecks Aufnahme in den Terminkalender zu melden. Hierfür sind gesonderte Mietverträge zu schließen.
- (2) Die für die Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung benötigten Tische und Stühle und sonstiges Mobiliar sind von den Vereinen selbst aufzustellen und abzuräumen.
- (3) Nach Vereinsveranstaltungen sind die benutzten Räume von den Vereinen geputzt zu übergeben.
- (4) Es werden spezielle Regelungen in Form von Verträgen mit den Vereinen zur Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen geschlossen.
- (5) Bei Vereinsveranstaltungen kommerzieller/gewerblicher Art ist die reguläre Saal-/Hallenmiete fällig.

III. Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen

- (1) Die nachstehend aufgeführten gemeindlichen Sportanlagen stehen den Busecker Sportvereinen für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung:
 - a) Sportplätze und Kleinsportplätze,
 - b) Turn- und Sporthallen und Übungsräume im Rahmen der aufgestellten Belegungspläne.
 - c) Der Aufbau der Sportgeräte für die unter a. und b. genannten Sportanlagen obliegt grundsätzlich den Benutzern.
- (2) Es werden spezielle Regelungen in Form von Verträgen mit den sporttreibenden Vereinen zur Pflege der Sportanlagen und zur Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen geschlossen.

IV. Projektförderung

- (1) Die Gemeinde fördert Projekte, die der Intensivierung der Jugendarbeit, des sozialen, kulturellen und interkulturellen Zusammenlebens, der Bildung, des regionalen Natur- und Umweltschutzes dienen.
- (2) Die Förderung kann bis zu 25 % der Gesamtkosten betragen.
- (3) Projektanträge sind bis zum 30. September für das Folgejahr schriftlich zu stellen.

(4) Projektanträge enthalten

- eine ausführliche Darstellung der Projektidee sowie der angestrebten Projektziele
- eine Darlegung der Adressaten des Projektes
- eine Begründung der Förderungswürdigkeit durch die Gemeinde (z.B. öffentliches Interesse, Ertrag und Nachhaltigkeit des Projektes für die Gemeinde)
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

(5) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Projektanträge.

V. Fahrten und Ferienaufenthalte von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei mehrtägigen Fahrten und Lageraufenthalten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden (bis 21 Jahre) gewährt die Gemeinde Buseck einen Zuschuss i. H. v. 1,50 € pro Teilnehmer und Tag. Hierbei wird der Bewilligungsbescheid des Landkreises Gießen zur Grundlage der Genehmigung genommen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Buseck, den 14. Dezember 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

gez.

Dirk Haas
Bürgermeister

Anmerkung für das Haushaltsjahr 2018

Begleitbeschluss:

In Abänderung der Regelung in Ziff. IV Abs. 3 wird die **Frist für die Antragstellung des Jahres 2018 einmalig auf den 31.03.2018 festgelegt.**